## Vermerk zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

## Feststellung gem. § 2 Abs. 1 NUVPG für den Abbau von Lehm in den Gemarkungen Middels-Osterloog / Spekendorf

Die Klinkerwerk Neuschoo GmbH & Co. KG, Ziegeleiweg 1, 26487 Neuschoo, hat einen Antrag auf eine Genehmigung zum Bodenabbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz gestellt. Zur mittelfristigen Sicherung von Rohstoffen im Rahmen der Produktion von Klinkern soll im ganzjährigen oberflächennahen Trockenabbau Lehm auf mehreren Flurstücken der Gemarkungen Spekendorf (Flur 6, Flurstücke 12/5, 12/7 und 100/61) und Middels-Osterloog (Flur 10, Flurstücke 12/1, 56/14, 45/2, 45/3, 24/2, 29/1 und 27/3) im Landkreis Aurich abgebaut werden. Beantragt wird die Gewinnung von Lehm auf einer Gesamtabbaufläche von 7,87 ha. Nach erfolgtem Abbau sollen die Flächen rekultiviert und einer extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung zugänglich gemacht werden.

Für das Vorhaben ist gem. Anlage 1 c der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) für den Abbau nicht vom Bergrecht erfasster Bodenschätze mit einer Abbaufläche von mehr als 1 ha bis weniger als 10 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Der Landkreis Aurich hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in der überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung in der ersten Stufe festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Durch die geplante Maßnahme sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Aurich, 02.02.2023		
Landkreis Aurich Im Auftrage		

gez. Olthoff